



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Lehnert (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Landesausführungsgesetz zum SGB II und Kommunalfinanzen

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 15/3649) wird u. a. die Aufhebung von § 27 FAG vorgeschlagen (Art. 3 Ziff. 5 des Gesetzentwurfes). Aus der Gesetzesbegründung geht jedoch nicht hervor, welche Folgewirkungen sich daraus für die innerkommunale Verteilung von Finanzierungslasten ergeben. Auch der Haushaltserlass 2005 des Innenministers sowie der Bericht des Innenministers in der 114. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 08. September 2004 (Umdruck 15/4863) enthalten dazu keine näheren Angaben.

1. Für welche Sozialleistungen (getrennt nach Leistungsarten mit Rechtsgrundlagen), für die derzeit die 30%ige Erstattung der kreisangehörigen Kommunen gemäß § 27 FAG gilt, haben die Kreise auch nach dem 01.01.2005 weiterhin die Zuständigkeit?

Sozialhilfe:

Die kreisangehörigen Gemeinden beteiligen sich nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 FAG mit 30% an allen Kosten des örtlichen Sozialhilfeträgers (Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe und sonstige Hilfe in besonderen Lebenslagen). Sie beteiligen sich nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 FAG auch an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Ausnahme der Aufwendungen für stationär in einer Einrichtung unterge-

brachten Personen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Für diese Hilfen, die im Einzelnen in § 8 SGB XII aufgelistet sind, sind die Kreise (und die kreisfreien Städte) unter Berücksichtigung des § 97 SGB XII und des weiterhin geltenden § 3 AG-BSHG auch ab 01.01.2005 zuständig.

Asylbewerberleistungsgesetz:

§ 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 498) regelt die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen der Kreise nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch Verweis auf § 27 FAG.

2. Wie hoch werden die jährlichen Aufwendungen für diese Leistungen auf Basis jetzt möglicher Schätzungen ab 01.01.2005 voraussichtlich sein (getrennt nach Leistungsarten und Kreisen)?

Sozialhilfe:

Auf der Grundlage der Netto-Ist-Ausgaben 2003 ergeben sich im Jahr 2005 unter Berücksichtigung einer angenommenen Gesamtsteigerungsrate für die Jahre 2004 und 2005 von 3% bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. 8% bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen geschätzte Nettoausgaben für alle örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreie Städte) in Höhe von 175,3 Mio. €. Dabei wird davon ausgegangen, dass landesweit durchschnittlich etwa 10% der bisherigen Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt weiterhin diese Leistung nach dem SGB XII erhalten werden.

Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII) =	38,9 Mio. €
Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII) =	4,7 Mio. €
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII) =	58,6 Mio. €
Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII) =	69,4 Mio. €
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) und Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 SGB XII) =	3,7 Mio. €
insgesamt: =	175,3 Mio. €

Wie sich dieser geschätzte Betrag auf die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte aufteilt, ist derzeit nicht absehbar, vor allem nicht, wie viele Empfängerinnen und Empfänger in den jeweiligen Kreisen weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten werden.

Die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII) können für das Jahr 2005 derzeit noch nicht beziffert werden. Die amtlich aufbereiteten Erhebungen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für 2003 liegen noch nicht vor.

Asylbewerberleistungsgesetz:

Derzeit haben die Kreise nur die tatsächlichen Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Jahr 2003 mit dem Innenministerium abgerechnet. Eine belastbare Schätzung der Aufwendungen für die Zeit ab dem 1. Januar 2005 ist nicht möglich.

3. Wie hoch ist die finanzielle Entlastung der einzelnen Kreise in Schleswig-Holstein durch Hartz IV? Dabei sind die voraussichtlichen Kosten der Unterkunft einerseits und andererseits der Wegfall der Sozialhilfe, der voraussichtliche Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft gemäß Art. 1 § 4 des Gesetzentwurfes zum Landesausführungsgesetz und die Weitergabe der Einsparungen des Landes nach dem vom Land derzeit vorgesehenen Schlüssel zu berücksichtigen. Sind aus Sicht des Landes weitere Parameter zu berücksichtigen?

Sozialhilfe:

Die Nettoausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfen zur Gesundheit lagen im Jahr 2003 für alle örtlichen Träger der Sozialhilfe bei 424,8 Mio. €. Unter Berücksichtigung einer angenommenen Steigerungsrate für die Jahre 2004 und 2005 von insgesamt 3 % geht das Land für das Jahr 2005 - ohne Hartz IV - von einem fiktiven Betrag von 437,5 Mio. € aus. Durch Hartz IV errechnen sich ab 2005 geschätzte Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfen zur Gesundheit in Höhe von 43,6 Mio. € (siehe Antwort auf die Frage 2). Daraus errechnen sich für das Jahr 2005 Einsparungen für die Kreise und kreisfreien Städte in Höhe von insgesamt 393,9 Mio. €.

Weitergabe der Netto-Einsparungen des Landes:

Nach dem derzeitigen Stand ergeben sich für das Land Einsparungen i. H. v. jährlich 26,85 Mio. €, die nach folgendem Schlüssel an die kreisfreien Städte und Kreise weitergegeben werden sollen. Bei der Berechnung wurden die Einsparungen des Landes beim Wohngeld mit den Mehrausgaben beim Asylbewerberleistungsgesetz sowie der Änderungen bei der Umsatzsteuer aufgerechnet.

	Mio. €
Kreisfreie Stadt Flensburg	1,55
Kreisfreie Stadt Kiel	5,14
Kreisfreie Stadt Lübeck	3,34
Kreisfreie Stadt Neumünster	1,18
Kreis Dithmarschen	0,99
Kreis Herzogtum Lauenburg	1,46
Kreis Nordfriesland	1,16
Kreis Ostholstein	1,60
Kreis Pinneberg	2,51
Kreis Plön	0,86
Kreis Rendsburg-Eckernförde	1,78
Kreis Schleswig-Flensburg	1,46
Kreis Segeberg	1,53
Kreis Steinburg	1,07
Kreis Stormarn	1,22

Der vorgestellte vorläufige Verteilungsschlüssel fußt auf den tatsächlichen Wohngeldzahlungen der vergangenen 3 Jahre und berücksichtigt die verschiedenen Arten des Wohngeldes sowohl für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Form des Besonderen Mietzuschusses als auch die reguläre Wohngeldgewährung in Form des Allgemeinen Wohngeldes.

Kosten der Unterkunft (KdU):

Die Zahlen in der nachfolgenden Tabelle basieren auf den im Frühjahr dieses Jahres für die auf Bundesebene zusammengeführte Quantifizierung der kommunalen Gesamtbelastung infolge der Hartz IV-Gesetzgebung von den Kreisen und kreisfreien Städten zugelieferten und mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmten Daten.

	Mio. €
Kreisfreie Stadt Flensburg	21,37
Kreisfreie Stadt Kiel	71,51
Kreisfreie Stadt Lübeck	52,46
Kreisfreie Stadt Neumünster	19,42
Kreis Dithmarschen	29,93
Kreis Herzogtum Lauenburg	29,38
Kreis Nordfriesland	23,96
Kreis Ostholstein	30,01
Kreis Pinneberg	45,51
Kreis Plön	20,06
Kreis Rendsburg-Eckernförde	23,88
Kreis Schleswig-Flensburg	21,26
Kreis Segeberg	29,93
Kreis Steinburg	21,58
Kreis Stormarn	22,65

Als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zum Kommunalen Optionsgesetz wurde im Rahmen des von der Bundesregierung erstellten Gesamttableaus über die Be- und Entlastungswirkungen von Hartz IV auf Schleswig-Holstein entfallende kommunale Ausgaben für Unterkunftskosten in Höhe von jährlich rd. 400 Mio. € berücksichtigt, an denen sich der Bund entsprechend seiner im § 46 Abs. 6 SGB II festgelegten Beteiligungsquote (für 2005= 29,1 %) mit rd. 120 Mio. € beteiligt. Dieser Bundesanteil wird regelmäßig, erstmalig zum 1.3.2005, überprüft. Ergibt die Überprüfung, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Milliarden € jährlich übersteigt oder unterschreitet, ist der Anteil des Bundes rückwirkend entsprechend anzupassen,

4. Welches durch die Kreisumlage zu finanzierende Ausgabevolumen ergibt sich voraussichtlich ab 01.01.2005 für die einzelnen Kreise unter Berücksichtigung des Wegfalls von § 27 FAG und der Entlastungen im Zuge von Hartz IV (Frage 3)?
5. Um wie viel Prozentpunkte müsste die Kreisumlage in den einzelnen Kreisen zur Deckung dieses Finanzierungsbedarfes angehoben werden?

Auf der Grundlage einer Umfrage haben die Kreise die ihrerseits erwarteten finanziellen Auswirkungen durch Hartz IV mitgeteilt. Die Ergebnisse sind allerdings so heterogen, dass eine Beantwortung dieser Frage auf Basis der Umfrageergebnisse nicht möglich ist.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass sich im Saldo für die Kreise als Aufgabenträger finanzielle Mehrbelastungen ergeben. Diesen finanziellen Mehrbelastungen stehen Einsparungen im kreisangehörigen Raum vor allem durch den Fortfall der Gemeindebeteiligung sowie im Bereich der Personal- und Sachkosten gegenüber.

Die Beantwortung der Umfrage zeigt, dass vor Ort noch erhebliche Unsicherheiten über die finanziellen Auswirkungen von Hartz IV bestehen. Angesichts nur schwer einschätzbarer Annahmen wird erst die tatsächliche Umsetzung verlässliche Angaben hervorbringen. Deshalb wird zu prüfen sein, ob auf der Basis der Ist-Zahlen im Jahre 2006 gegebenenfalls eine Nachsteuerung vorzunehmen sein wird.

6. Wie würde für die einzelnen kreisangehörigen Kommunen der einzelnen Kreise der Finanzierungssaldo aus dem Wegfall der Erstattung gemäß § 27 FAG und den entsprechenden Mehrleistungen für die Kreisumlage gemäß Frage 5. aussehen?

Die Frage kann im Hinblick auf die bestehenden Unsicherheiten, die in der der Antwort zu den Fragen 4 und 5 aufgezeigt wurden, derzeit nicht beantwortet werden.

7. Auf welche andere sachgerechte Weise könnte das notwendige Finanzvolumen für die Kreishaushalte erbracht werden, ohne bei der innerkommunalen Verteilungswirkung eine Belastung von kreisangehörigen Kommunen hervorzurufen?

Das Innenministerium ist vom Innen- und Rechtsausschuss am 29. September 2004 gebeten worden, zum vorliegenden Gesetzentwurf andere Alternativen zu entwickeln und zu bewerten. Ein entsprechendes Schreiben des Innenministeriums ist dem Innen- und Rechtsausschuss unter dem 12.10.2004 zugegangen (Umdruck 15/5039).